

# ZH\_OBERGERICHT SB110722 vom 26. Juni 2012

ZH Obergericht, 2012-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110722](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110722)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110722 du 26 juin 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110722 del 26 giugno 2012

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte ist schuldig der versuchten Nötigung gemäss Art. 181 StGB i.V.m. Art. 22 StGB (Anklageziffer 2).

### E. 2

Vom Vorwurf der vollendeten Nötigung (Anklageziffer 1) wird der Beschuldigte freigesprochen.

### E. 3

Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 35.– (wovon 32 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind).

### E. 4

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

#### E. 4.1

Zu prüfen ist, ob die Aussagen des Beschuldigten die in sich konsistenten Aussagen der Privatklägerin in Zweifel zu ziehen vermögen. Zur besseren

- 8 - Verständlichkeit sind seine Aussagen vorgängig zusammengefasst noch einmal darzustellen. a) Bei seiner Verhaftung anlässlich seiner Rückreise in die Schweiz am

#### E. 4.2

Die Schilderungen des Beschuldigten wirken konstruiert und weisen mehrfache Unstimmigkeiten und Widersprüche auf. Sie sind deshalb unglaubhaft, wobei zur Begründung vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 45 S. 15 f. Ziff. 3.1). Ergänzend ist das folgende festzuhalten: a) Nicht zu überzeugen vermag der Beschuldigte schon deshalb, weil es zuerst die intrigante Schwiegermutter, später aber eine arglistige Freundin gewesen sein soll, welche die Privatklägerin dazu gebracht habe, falsche Anschuldigungen gegen ihn zu erheben. Dies ist nicht nur widersprüchlich, sondern erscheint auch realitätsfern. Weder zur Sicherung eines schweizerischen Scheidungsverfahrens noch für den Erhalt von Sozialhilfegelder war es für die Privatklägerin notwendig, den Beschuldigten einer strafbaren Handlung zu bezichtigen. Beides lässt sich, mit weit geringerem Aufwand, auch schon auf legalem Wege erreichen.

- 11 - b) Sodann wirken die Charakterisierungen dieser Personen, welche sich gegen den Beschuldigten verschworen haben sollen, zu einem grossen Teil erdacht und lebensfremd: Einerseits soll die Schwiegermutter dem Beschuldigten schon seit der Heirat mit der Privatklägerin ablehnend gegenübergestanden habe, von Anfang an gegen den Zuzug der Familie nach C.\_\_\_\_\_ gewesen sein und sich immer wieder dahingehend eingemischt

haben, dass die Enkelkinder nicht in C.\_\_\_\_\_, sondern in der Schweiz zur Schule gehen sollten. Damit soll sie nicht nur den Grund für die verbale Auseinandersetzung vom 18. September 2010 geliefert haben, sondern sie soll insbesondere auch die eigentliche Drahtzieherin für die Verschwörung gegen ihn sein, indem sie die unter ihrem Einfluss stehende Privatklägerin dazu gebracht habe, in die Schweiz zurückzukehren, damit im Falle einer Scheidung mehr Geld vom Beschuldigten zu holen sei. Andererseits aber soll sie, kaum dass ihr Plan aufzugehen schien und die Privatklägerin in der Schweiz angekommen war, ihre Meinung dann plötzlich doch zu Gunsten des Beschuldigten geändert und die Privatklägerin telefonisch wieder zur Rückkehr nach C.\_\_\_\_\_ zu bewegen versucht haben. Hinzu kommt, dass die Schwiegermutter dennoch irgendwie hinter den danach erhobenen falschen Anschuldigungen der Privatklägerin gegen ihn gestanden haben soll. Ein solches Verhalten erscheint nicht plausibel; die Darstellung des Beschuldigten ist deshalb widersprüchlich. Die Erklärung des Beschuldigten, dass die Schwiegermutter aufgrund der Überzeugungsarbeit von ca. zehn Leuten aus seiner Verwandtschaft eingelenkt habe, ist auch nicht überzeugend, ist dann doch nicht einsehbar, weshalb der Beschuldigte nicht schon früher auf diese Fürsprecher zurückgriff, um die Schwiegermutter umzustimmen. Realitätsfern erscheint auch die vom Beschuldigten erst gegen Schluss der Untersuchung eingeführte – und bezeichnenderweise namenlos gebliebene – Figur der Freundin aus der Schweiz. Dass eine auf Seiten der Privatklägerin stehende Person erst eine strafbare Anstiftung zur falschen Anschuldigung gegen den Beschuldigten begehen und dies später aus nicht genannter Motivation heraus, in Belastung der Privatklägerin und von sich selber, dem Beschuldigten bekannt geben soll (Urk. 35 S. 4), erscheint lebensfremd. Hinzu kommt, dass der

- 12 - Beschuldigte diese angebliche Freundin, welche mit der Privatklägerin "das ganze Problem ausgeheckt habe, damit das Sozialamt Unterstützung geben würde" das erste Mal in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Januar 2011 erwähnte (Urk. 5 S. 4). Wenn er nun ein halbes Jahr später dieselbe Geschichte so darstellt, als sei sie ihm erst "inzwischen" (d.h. im Vorfeld der erstinstanzlichen Gerichtsverhandlung vom 29. August 2011) von dieser Freundin als "etwas Neues" erzählt worden, weshalb er "nachträglich" die Anzeigeerstattung als ein Versuch sehen könne, um zu Geld vom Sozialamt zu kommen, so verstrickt er sich damit in einen weiteren Widerspruch. Nicht zu überzeugen vermag schliesslich auch das vom Beschuldigten gezeichnete Charakterbild der Privatklägerin, worauf schon die Vorinstanz hingewiesen hatte. Einerseits schildert er sie als charakterschwach, leicht beeinflussbar und stark von ihrer Mutter abhängig. Dazu kontrastiert aber, dass sich die Privatklägerin in der Realität einer Rückkehr nach C.\_\_\_\_\_ widersetzte, obwohl sie nicht nur vom Beschuldigten und seiner Verwandtschaft mehrfach dazu aufgefordert wurde, sondern auch die angeblich umgestimmte Schwiegermutter sie in dieser Richtung bearbeitet haben soll. Der Beschuldigte widerspricht dem von ihm gezeichneten Bild einer schwachen Privatklägerin aber auch gleich selber, wenn er andererseits ausführt, dass ihm diese am Telefon gesagt habe, dass sie ihm schon zeigen werde, zu was allem Frauen in der Lage seien (Urk. 5 S. 3). 5. a) Entgegen dem Einwand des Verteidigers kann nicht die Rede davon sein, dass die Privatklägerin betreffend das Geld für die Rückreise und die Hausschlüssel der Lüge habe überführt werden können (Urk. 48 S. 3; Urk. 36 S. 3). Vielmehr müssen die nicht näher substantiierten Aussagen des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin das Geld für die Rückreise sowie seine Hausschlüssel für die Wohnung in der Schweiz kurz vor ihrer Rückreise aus der Wohnung in C.\_\_\_\_\_ gestohlen habe, als pauschale Schutzbehauptungen gewertet werden. Was den

Hausschlüssel zur Schweizer Wohnung angeht, ist unbestrittenes Faktum, dass der Beschuldigte nach seiner Rückkehr in die Schweiz über ein nämlches Exemplar verfügte. Die dafür am 6. Januar 2011 vor der Staatsanwaltschaft abgegebene Erklärung des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin ihm

- 13 - diesen Schlüssel erst drei Wochen zuvor (demnach während des laufenden Untersuchungsverfahrens) über einen Nachbarn namens E.\_\_\_\_\_ wieder habe zu- kommen lassen (Urk. 5 S. 3 oben und S. 8 f.) erscheint einmal mehr sehr konstru- iert. Der Beschuldigte vermag damit auch deshalb nicht zu überzeugen, weil er den behaupteten Schlüsseldiebstahl erst nach der Zeugeneinvernahme der Pri- vatklägerin ins Spiel brachte; in direkter Konfrontation mit der Privatklägerin wider- sprach er ihrer (weit plausibleren) Darstellung – wonach er im Zeitpunkt seiner Drohung im Besitze eines Hausschlüssels gewesen sei und sie gerade deshalb grosse Angst gehabt habe (Urk. 6 S. 3 Nr. 2, Urk. 7 S.4) – noch nicht, obwohl er hiezu mittels Ergänzungsfragen Gelegenheit gehabt hätte. Anlässlich der Beru- fungsverhandlung hat der Beschuldigte dann zwar ein Schreiben eines E.\_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2012 eingereicht, worin dieser zu Händen des Gerichts erklärt, die Ehefrau des Beschuldigten habe ihm nach ihrer Rückkehr aus den Ferien in C.\_\_\_\_\_ im Sommer 2011 die Schlüssel des Ehemannes übergeben, mit der Bitte diese dem Beschuldigten nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft auszu- händigen (Urk. 59). Da es sich aber um einen Freund des Beschuldigten handelt, ist von einem Gefälligkeitsschreiben auszugehen. Selbst wenn zudem die Privat- klägerin in Bezug auf den Schlüsselbesitz des Beschuldigten unzutreffende Aus- sagen gemacht haben sollte, liesse ein solches Detail ihre Darstellung im Gesam- ten noch nicht unglaubhaft erscheinen. Dass die Privatklägerin vor ihrer Flucht 2000 Franken entwendet habe, wur- de vom Beschuldigten sodann zwar schon in der polizeilichen Befragung sowie in der Hafteinvernahme vom 10. Oktober 2010 und auch wieder in seiner staatsan- waltschaftlichen Einvernahme vom 11. Januar 2011 geltend gemacht. Auffallend bleibt aber auch hier, dass der Beschuldigte diesen Vorwurf in Konfrontation mit der Privatklägerin an der Zeugeneinvernahme vom 10. November 2010 – anläss- lich welcher gemäss ausdrücklicher Protokollnotiz sichergestellt war, dass sich der Beschuldigte mit seinem Verteidiger zwecks Stellung von Ergänzungsfragen ab- sprechen konnte (vgl. Urk. 7 S. 2 und 8) – nicht zur Sprache brachte. Zutreffend ist, dass die Privatklägerin einmal angab, dass sie das Geld für die Rückreise in die Schweiz von den Eltern geliehen bekommen habe (Urk. 6 S. 3), und einmal ausführte, dass sie es vom Bruder ausgeliehen habe (Urk. 7 S. 4). Diese Diskre-

- 14 - panz in ihren Aussagen der Privatklägerin tangiert indessen das Kerngeschehen der telefonischen Drohung nicht und vermag ihre insgesamt glaubhafte Sachver- haltsdarstellung nicht zu erschüttern. Insbesondere ist sie auch nicht schon Indiz dafür, dass die Privatklägerin das Geld für die Flugtickets vom Beschuldigten ge- stohlen haben soll. b) Weiter wirft die Verteidigung der Vorinstanz vor, ihre Beweiswürdigung sei willkürlich, da sie der Privatklägerin in Bezug auf den Anklagesachverhalt 2 Glau- ben geschenkt habe, obwohl sie deren Aussagen in Bezug auf Anklagesachver- halt 1 als unglaubhaft beurteilt habe (Urk. 48). Hiezu ist das Folgende festzuhalten: Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass aus den Aussagen der Privatklägerin betreffend Anklagesachverhalt 1 nicht in ge- nügender Eindeutigkeit hervorgeht, welches Verhalten des Beschuldigten diese derart unter Druck gesetzt haben soll, dass sie seiner Forderung, nach C.\_\_\_\_\_ zu übersiedeln, Folge haben leisten müssen (Urk. 45 S. 10). Der vorinstanzliche Freispruch vom Vorwurf der Nötigung

betreffend Anklagesachverhalt 1 ist deshalb im Ergebnis überzeugend; infolge Rechtskraft könnte auf ihn ohnehin nicht mehr zurückgekommen werden. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz indes darin, dass die Aussagen der Privatklägerin aufgrund dieser mangelnden Eindeutigkeit als unglaubhaft zu qualifizieren seien (Urk. 45 S. 16). Die Frage, ob die (geltend gemachte) Ernstlichkeit des angedrohten Nachteils im Sinne von Art. 181 StGB zu bejahen ist, beschlägt nicht schon die Beweis-, sondern erst die rechtliche Würdigung. Aus den Aussagen der Privatklägerin zu Anklagesachverhalt 1 – welche vom Berufungsgericht aufgrund des engen Zusammenhangs mit Anklagesachverhalt 2 ungeachtet des rechtskräftigen Freispruchs frei gewürdigt werden dürfen – geht im Wesentlichen konstant, widerspruchsfrei und nachvollziehbar hervor, dass sie sich vom Beschuldigten verbal unter Druck gesetzt fühlte, nach C.\_\_\_\_\_ zu ziehen und die Kinder dort einzuschulen, dass sie zumindest subjektiv Angst hatte, der Beschuldigte könnte die Kinder sonst gegen ihren Willen nach C.\_\_\_\_\_ bringen und dass sie schliesslich aus Furcht vor einer Eskalation nachgegeben hatte (Urk. 6 S. 3, und Urk. 7 S. 4 f.). Die Privatklägerin mag damit noch keine genügend intensive

- 15 - und konkrete Zwangssituation geschildert haben, als dass gestützt darauf der Tatbestand der Nötigung bejaht werden könnte; dies ändert aber nichts an der Glaubhaftigkeit ihrer Darstellung. Eine Diskrepanz der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin betreffend die zwei Anklagepunkte ist deshalb nicht auszumachen. 6. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass aus den vorstehend dargelegten Gründen die Aussagen der Privatklägerin in hohem Masse glaubhaft sind, während die Darstellung des Beschuldigten nicht zu überzeugen vermag. Auf die Aussagen der Privatklägerin ist deshalb abzustellen. Damit ist der Vorwurf gemäss Anklagesachverhalt 2 grundsätzlich erstellt. Aufgrund der klaren Aussagen der Privatklägerin (vgl. vorstehend Ziff. 3.b.) ist allerdings davon auszugehen, dass der Beschuldigte dieser entgegen der Anklage nicht "praktisch täglich, anlässlich mehrerer [...] Telefonanrufe" (Urk. 20 S. 2), sondern lediglich einmal, am 27. September 2010 gedroht hat, dass er in die Schweiz kommen und sie töten sowie zerstückeln werde, wenn sie nicht umgehend nach C.\_\_\_\_\_ zurückkomme. Auch schon die Vorinstanz ging im Ergebnis (d.h. bei der rechtlichen Würdigung sowie der Strafzumessung, vgl. Urk. 45 S. 17 f. und S. 19 f.) richtigerweise von einer einzigen Todesandrohung aus. III. 1. Nach Art. 181 StGB macht sich (u.a.) strafbar, wer jemanden durch Androhung ernstlicher Nachteile nötigt, etwas zu tun. Die Androhung ernstlicher Nachteile liegt vor, wenn nach der Darstellung des Täters der Eintritt des Nachteils als von seinem Willen abhängig erscheint und wenn die Androhung geeignet ist, das Opfer in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken (BGE 120 IV 19; BSK Strafrecht II - Delnon/Rüdy Art. 181 N 25). Die Drohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben des Opfers ist regelmässig geeignet, dem Opfer seinen Willen aufzuzwingen (BSK Strafrecht II - Delnon/Rüdy Art. 181 N 37). Vollendet ist die Nötigung, wenn sich das Opfer nach dem Willen des Täters verhält; misslingt die Bestimmung von Willensbildung oder

- 16 - Willensbetätigung, bleibt es beim Versuch (BGE 106 IV 129; Trechsel, Praxis-kommentar StGB, Art. 181 N 9). Subjektiv ist zumindest Eventualvorsatz erforderlich, der sich auf die Beeinflussung und auf das abgenötigte Verhalten beziehen muss (Trechsel, a.a.O., Art. 181 N 14). Der Täter braucht indes nicht willens sein, die Drohung zu verwirklichen (BGE 105 IV 22). Der Beschuldigte drohte der Privatklägerin anlässlich des Telefonats vom 27. September 2010, dass er sie töten und in Stücke schneiden werde, wenn sie mit den Kindern nicht umgehend nach C.\_\_\_\_\_ zurückkehre. Für die Privatklägerin,

welche zuvor heimlich gegen den Willen des Beschuldigten mit den Kindern in die gemeinsame Wohnung in die Schweiz zurückgekehrt war, bestand nachvollziehbar Grund zur Befürchtung, dass der Beschuldigte überraschend auftauchen und Gewalt gegen Leib und Leben anwenden könnte. Der Beschuldigte bezweckte, bzw. nahm zumindest billigend in Kauf, dass die Privatklägerin sich ängstigen würde. Allerdings konnte er die Privatklägerin mit seiner Drohung nicht gefügig machen. Stattdessen wandte sich diese verängstigt an die Polizei. Damit ist das Verhalten des Beschuldigten, entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 48 S. 3 f.), keineswegs als untauglicher, sondern mit Anklagebehörde und Vorinstanz als (tauglicher) vollendeter Versuch zur Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB im Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. IV. 1. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 45 S. 18-22). 2. Das Verschulden des Beschuldigten ist insgesamt als nicht mehr leicht zu bezeichnen: Seine Drohung gegenüber der Privatklägerin, er werde sie umbringen und in Stücke schneiden, stellt objektiv ein massives Nötigungsmittel dar. Dass der mit der Drohung angestrebte Erfolg ausgeblieben ist, lag ausserhalb des Einflussbereichs des Beschuldigten und wirkt sich deshalb nur leicht zu seinen Gunsten aus. Der Beschuldigte war sich subjektiv zweifellos bewusst, dass er mit

- 17 - seinem Verhalten die Privatklägerin in Angst versetzen würde. Aus rein egoistischen Motiven wollte er dieser seinen Willen aufzwingen. Dass sich der Beschuldigte aufgrund der vorangegangenen heimlichen Rückkehr der Privatklägerin in die Schweiz in einer emotional angespannten Situation befand, vermag sein Verschulden lediglich marginal zu relativieren. Bezüglich des Vorlebens und der persönlichen Verhältnisse des vorstraflosen Beschuldigten kann auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 45 S. 20 f.). Seinen heutigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass seine persönlichen Verhältnisse im Wesentlichen unverändert geblieben sind (Urk. 57 S. 1 ff.). Der Biographie des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen. Weitere Strafzumessungsgründe liegen nicht vor. 3. In Anbetracht aller relevanter Umstände erweist sich die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 45 Tagessätzen, welche heute aufgrund des Verschlechterungsverbots ohnehin nicht erhöht werden könnte, als angemessen. Einer Anrechnung der erstandenen Haft von 32 Tagen steht nichts entgegen. Auch die Höhe des Tagessatzes von Fr. 35.- ist aufgrund der im Wesentlichen unveränderten wirtschaftlichen Situation des Beschuldigten zu bestätigen. V. Zu bestätigen ist weiter die erstinstanzliche Anordnung des bedingten Strafvollzugs unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren (Urk. 45 S. 22 f.). VI. Auch hinsichtlich der Zivilansprüche der Privatklägerin (Schadenersatz und Genugtuung) kann grundsätzlich auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 45 S. 23-26). Zu korrigieren ist aber, dass der Beschuldigte die Privatklägerin nicht mehrfach (Urk. 45 S. 26), sondern lediglich einmal, am 27. September 2010, mit dem Tod bedroht hat. Die von der Vorinstanz zugesprochene

- 18 - Genugtuung von Fr. 500.- bleibt auch unter diesen Umständen angemessen. Diese ist allerdings vom Beschuldigten nicht ab dem 21., sondern ab dem 27. September 2010 zu verzinsen. Mit der Vorinstanz ist weiter die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten aus dem eingeklagten Ereignis festzustellen und die Privatklägerin hinsichtlich des Quantitativen auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen. VII. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kosten- und

Entschädigungsdispositiv (Ziffer 8 bis 10) zu bestätigen und sind dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 6**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 21. September 2010 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

#### **E. 7**

Auf den Antrag auf Aufhebung der angeordneten Ersatzmassnahmen gemäss Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 10. November 2010 wird nicht eingetreten.

- 3 -

#### **E. 8**

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 1'500.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. Kosten Kantonspolizei Fr. 3'000.-- Gebühr Anklagebehörde Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. Auslagen Untersuchung Fr. 3'078.10 amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. unentgeltliche Vertretung Privatklägerin (ausstehend) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

#### **E. 9**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Kosten der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt. Im Mehrbetrag werden sie auf die Gerichtskasse genommen.

#### **E. 10**

Oktober 2010 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass es am 18. September 2010 zu einer Auseinandersetzung gekommen sei, weil sich die Schwiegermutter zu tief in ihre Angelegenheiten eingemischt habe (Urk. 3 S. 4 Nr. 24). Zu Tätlichkeiten von seiner Seite sei es aber nicht gekommen, sie hätten sich nur verbal gestritten (Urk. 3 S. 8 Nr. 45). Der Grund der Auseinandersetzung sei gewesen, dass die Privatklägerin zwar schliesslich überzeugt gewesen sei, dass die Kinder in C.\_\_\_\_\_ in die Grundschule gehen sollen, die Schwiegermutter dies aber nicht gemocht habe, und immer wieder auf die Privatklägerin eingeredet habe, dass die Kinder weiterhin die Schule in der Schweiz besuchen sollten. Nach diesem Streit habe er die Privatklägerin dann gebeten, ins Haus ihrer Mutter zu gehen. Einen Tag später hätten sie sich aber wieder versöhnt und sie sei in ihr gemeinsames Haus zurückgekehrt. Sie habe ihm dann gesagt, dass sie zu einer Hochzeit eingeladen sei, was aber, wie er später erfahren habe, nicht gestimmt habe. Stattdessen habe sie ihm Fr. 2'000.– sowie die Pässe der Kinder aus dem Haus entwendet und später seine Schwester angerufen und mitgeteilt, dass sie nun mit den Kindern in D.\_\_\_\_\_ angekommen sei (Urk. 3 S. 4 Nr. 26 ff.). Die Privatklägerin habe diesen Plan nach der verbalen Auseinandersetzung vom 18. September 2010 im Haus der gegen ihn gerichteten Schwiegermutter ausgeheckt (Urk. 3 S. 5 Nr. 31). Er habe dann die Privatklägerin direkt

angerufen und ihr gesagt, dass sie einen grossen Fehler gemacht habe. er ihr aber verzeihen werde, sie solle mit den Kindern wieder nach C.\_\_\_\_\_ zurückkehren. Seine Verwandten hätten dann ebenfalls mit seiner Frau gesprochen. Auch seine Schwiegermutter habe, nachdem sie von seinen Verwandten überzeugt worden sei – es hätten ca. 10 Leute aus seiner Verwandtschaft mit ihr Kontakt aufgenommen, bis sie ihre Meinung geändert habe (Urk. 3 S. 7 Nr. 42) – die Privatklägerin angerufen und ihr gesagt, sie solle mit den Kindern nach C.\_\_\_\_\_ zurückkehren. Doch die Privatklägerin habe sich dagegen gestellt (Urk. 3 S. 5 Nr. 30). Er habe die Privatklägerin drei- oder viermal angerufen. Anfänglich habe er sehr geduldig und anständig mit ihr gesprochen. Bei einem Telefonat habe er zwar seine Stimme erhoben, weil er wütend geworden sei.

- 9 - Er habe sie aber nicht bedroht. Sie hätten ein lautes Telefongespräch gehabt, er habe gesagt, wenn er zurück sei, dann würden sie es besprechen (Urk. 3 S. 6 Nr. 35). Das Problem liege in der Persönlichkeit der Privatklägerin, welche zur Genüge von ihrer Mutter beeinflusst worden sei (Urk. 3 S. 7 Nr. 41). b) Bei dieser Darstellung blieb der Beschuldigte anlässlich der gleichentags durchgeführten Hafteinvernahme (Urk. 4). Insbesondere führte er wiederum aus, der Grund für die heimliche Rückkehr der Privatklägerin in die Schweiz sei nicht die verbale Auseinandersetzung mit ihm, sondern die böse Schwiegermutter gewesen. Diese habe von Anfang an nicht gewollt, dass er ihre Tochter heirate und habe deshalb von Anfang an intrigiert. Die Privatklägerin habe einen ziemlich schwachen Charakter und stehe unter dem Einfluss ihrer Mutter und ihrer Geschwister, und es sei möglich, dass diese sie zur Rückkehr in die Schweiz gebracht hätten. Auch wiederholte er, dass er etwa 3 bis 4 Mal mit der Privatklägerin telefoniert habe. Er gebe zu, dass er bei einem dieser Telefonate etwas ausser sich gewesen sei und einen schärferen Ton gegen sie angeschlagen habe, aber er habe sie bestimmt nicht mit dem Tode bedroht (Urk. 4 S. 3). c) Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 6. Januar 2011 erklärte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin an der Konfrontationseinvernahme vom 10. November 2010 viel gelogen habe und man in einer ... Gesellschaft [in C.\_\_\_\_\_] nach 5 Minuten klar herausgefunden hätte, dass sie lüge. Sie habe alles geplant mit ihrer Mutter zusammen. Er habe ihr in C.\_\_\_\_\_ mit der Scheidung gedroht. Wenn sie die Scheidung hier in der Schweiz einreichen würde, würde sie mehr Geld erhalten. Sie und ihre Mutter hätten ihn angelogen und von ihm auch Fr. 2000.-- entwendet und dann sei die Privatklägerin in die Schweiz zurückgekehrt. Die Privatklägerin habe ihm in C.\_\_\_\_\_ vor der Rückreise auch den Schlüssel zur Wohnung in der Schweiz, den er hier habe, entwendet. Als er sie damit konfrontiert habe, habe sie ihm gesagt, dass sie das nicht getan habe. Dass sie lüge, zeige aber, dass sie ihm vor drei Wochen den Schlüssel über einen Nachbarn, einen gewissen E.\_\_\_\_\_, wieder zugestellt habe. Ihre Behauptung, dass er sie mit dem Tode bedroht habe, sei gelogen, zutreffend sei lediglich, dass er wütend gewesen sei und er ihr gesagt habe, sie solle warten bis er in die

- 10 - Schweiz zurückkehren werde. Sie habe ihm darauf gesagt, dass sie ihm zeigen werde, was die Frauen alles tun könnten, sie werde es ihm zeigen. Als die Privatklägerin in die Schweiz zurück gekehrt sei, habe sie kein Geld gehabt, worauf sie zum Sozialamt gegangen sei. Dort habe man der Privatklägerin gesagt, dass sie Unterstützung bieten würden, wenn sie ein Problem haben würde. Zusammen mit einer in der Schweiz lebenden Freundin habe sie dann dieses Problem ausgeheckt, damit das Sozialamt Unterstützung geben würde. Der Grund, dass die Privatklägerin ihn zu Unrecht angezeigt habe, sei der, dass sie hier bleiben und Sozialgelder beziehen wolle, das sei doch klar (Urk. 5 S. 2 ff.). d) Vor Vorinstanz gab

der Beschuldigte am 29. August 2011 an, eine Freundin der Privatklägerin habe ihm inzwischen etwas Neues erzählt. Als seine Frau zum Sozialamt gegangen sei, um finanzielle Unterstützung zu erbitten, sei ihr gesagt worden, dass sie ihr nichts zahlen könnten. Sie habe ja einen verdienenden Ehemann, der könne ja bezahlen. Die Freundin habe dann der Privatklägerin gesagt, sie solle etwas über ihn erfinden. Nachträglich könne er die Anzeigeerstattung der Privatklägerin als Versuch sehen, um Geld von Sozialamt zu bekommen (Urk. 35 S. 4). Bei dieser Darstellung blieb der Beschuldigte auch anlässlich seiner Befragung im Rahmen der Berufungsverhandlung (Urk. 57 S. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.